

**Mag. Robert Koch**  
Kommunikation

Johannessgasse 5, 1010 Wien

Herrn

[REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]

Geschäftszahl: BMF-240101/0782-GS/KO/2019

Wien, 6. August 2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihr neuerliches Schreiben im Zusammenhang mit GIS Gebühren. Gerne informieren und unterstützen wir die Bürgerinnen und Bürger bei deren Anliegen. Umso mehr bedauern wir, dass wir erst jetzt auf Ihre Anfragen reagieren.

Festhalten möchten wir, bei dieser Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Verfahren. Sie haben bisher bei der GIS umfangreiche Eingaben gemacht. Die von der GIS im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gestellten Fragen zur Feststellung des gebührenrechtlich relevanten Sachverhaltes haben Sie – nach Angaben der GIS - jedoch konsequent negiert und nicht beantwortet. Auf Grund der nicht vorhandenen Bereitschaft zur Mitwirkung steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt (noch) nicht fest und konnte noch kein Bescheid erlassen werden. Wenn Sie Ihrer gesetzlich normierten Mitwirkungspflicht nachkommen, wird das Verfahren zügig zu einem Ende gebracht werden können.

Bezüglich der DVB-T Umstellung dürfen wir Sie grundsätzlich wie folgt informieren:

Nach der Judikatur des VwGH und den gesetzlichen Bestimmungen des RGG ist für die Frage der Vergebührung eine zweistufige Prüfung vorzunehmen ist, wobei folgende Fragen zu beantworten sind:

1) Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Rundfunkgebühren:

Wird am Standort des Rundfunkteilnehmers eine Rundfunkempfangsanlage (in der

Diktion des VwGH etwa ein herkömmlicher Fernsehapparat) betrieben, wobei dem Betrieb einer Rundfunkempfangseinrichtung deren Betriebsbereitschaft gleichzuhalten ist? Falls ja sind jedenfalls die Rundfunkgebühren zu entrichten, außerdem ist weiters zu fragen ob;

- 2) hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Programmentgelte:  
der Standort des Rundfunkteilnehmers mit den Programmen des ORF terrestrisch versorgt ist, wobei der Gesetzgeber exemplarisch analoge Versorgung bzw. Versorgung mittels DVB-T nennt?

Die gesetzlichen Bestimmungen zu 2) korrespondieren mit den Bestimmungen im ORF-Gesetz über den Versorgungsauftrag des ORF, wonach der ORF seine Programme terrestrisch im Bundesgebiet zu verbreiten hat (§ 3 ORF-G).

Wenn der Rundfunkteilnehmer eine Rundfunkempfangsanlage (etwa einen Fernsehapparat) im versorgten Gebiet betreibt, diese jedoch so konfiguriert ist, dass damit die Programme des ORF nicht wahrnehmbar gemacht werden können, so ist es ihm, lt. den Erläuterungen zur Neufassung des § 31 Abs. 10 ORF-G, zumutbar, durch eine geringfügige Investition (Ankauf einer DVB-T Box, zwischenzeitlich einer DVB-T 2 Box, was preislich jedoch keinen Unterschied macht) die ORF-Programme wahrnehmbar zu machen, d.h. dass neben den Rundfunkgebühren auch die Programmentgelte zu entrichten sind.

§ 31 Abs. 10 ORF Gesetz spricht von DVB-T im Allgemeinen. Laut Kommentar (Kogler/Trainer/Truppe, 2018) zu § 31 Abs. 10 RGG wird angeführt, dass im Gesetzestext ausschließlich DVB-T im Allgemeinen angeführt wird. Es wäre davon auszugehen, dass auch Weiterentwicklungen dieses Standards, insbesondere. Also DVB-T2 vom Gesetzgeber gedeckt sind und die bloßen Anschaffungskosten eines entsprechenden Empfangsmoduls für DVB-T2 (Set-Top-Box) als „zumutbarer Aufwand“ als unproblematisch erscheinen.

Ich hoffe, ich konnte Sie ausreichend über die gegebene Sach- und Rechtslage informieren und zur Klärung noch offener Fragen beitragen.

Freundliche Grüße

